

## Nichtamtlicher Teil.

### Bum Verkauf der Bücher, welche der Autor von dem Verleger erworben hat.

(Vergl. die vier Gutachten im Amtlichen Teil von Nummer 80 (1904) des Börsenblattes.)

Das Gutachten, das Professor Dr. Beer im Auftrage des Akademischen Schutzvereins über die Frage des freien Verfügungsrechts des Autors bezüglich der zu einem Vorzugspreise von dem Verleger bezogenen Exemplare seines Werks erstattet hat, kommt zu einem unmittelbar entgegengesetzten Ergebnis, wie die dem Börsenverein überreichten gutachtlichen Äußerungen. Während nun ein großer Teil derjenigen, die mit Beer das vollständig freie Verfügungsrecht in Ansehung der nicht mit Gewinn verkauften Exemplare vorbehaltlos annehmen, der Ansicht ist, daß, sofern es sich um Verkauf mit Gewinn handle, dieses Recht zessiere, vertritt Beer, von seinem Standpunkt auch vollkommen konsequent, die Auffassung, daß zwischen dem Verkauf mit Gewinn und ohne Gewinn nicht zu unterscheiden sei, vielmehr die Verkaufsbefugnis die eine wie die andere Kategorie von Fällen umfasse. Es ist dem Verfasser zugegeben, daß die Begründung der drei dem Börsenverein erstatteten Gutachten zum Teil eine verschiedene ist, was indessen nicht sowohl gegen, als vielmehr für die Richtigkeit der Ansicht der Gutachten spricht; denn wenn einerseits auf dem Wege der Auslegung des Spezialgesetzes, andererseits aber vermöge und vermittelt der Heranziehung der in dem Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannten Grundsätze das gleiche Endergebnis erzielt wird, so spricht zum mindesten eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß dasselbe als zutreffender zu erachten ist. Die Unterschiede in der Begründung der drei Gutachten lassen es als gerechtfertigt erscheinen, wenn im Folgenden in der Hauptsache zu demjenigen Teil der Beerschen Argumentation Stellung genommen wird, der sich gegen die in dem Gutachten des Unterzeichneten verwertete Beweisführung richtet.

Zunächst ist Beer darin beizupflichten, daß das Verlagsgesetz von der, der modernen sozialpolitischen Richtung entstammenden und insoweit auch berechtigten Auffassung beherrscht wird, daß auch auf diesem Spezialgebiete des Rechts der Gesetzgeber es für seine Aufgabe erachte, sich des wirtschaftlich Schwächern der Vertragsteile besonders anzunehmen; es unterliegt auch keinem Bedenken, daß der Gesetzgeber in dem Autor den — in der Regel — wirtschaftlich schwächern Vertragsteil erblickt hat, und daß deshalb die Interpretation mit der Vermutung operieren muß, in Zweifelsfällen sei dem Ergebnis der Vorzug zu geben, welches für den Autor das vorteilhaftere ist. Allein hieraus folgt noch nicht, daß die zur Begutachtung gestellte Frage mit Beer zu bejahen ist; denn es kann natürlich diese dem Autor freundliche Tendenz des Gesetzgebers die Auslegung dann nicht beeinflussen, wenn das dem Autor vorteilhaftere Ergebnis im Hinblick auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze ein unannehmbares ist. Dies ist aber hier der Fall. Wenn Beer (S. 24) sagt, § 26 des Verlagsgesetzes biete in seinem Wortlaut nicht den geringsten Anhalt für die Annahme, daß den Autoren das unbeschränkte Verfügungsrecht nicht zustehe, so ist dies nicht zu bestreiten; allerdings bietet aber der Wortlaut des soeben genannten Paragraphen auch nicht den geringsten Anlaß für die gegenteilige Annahme. Die Ausführungen Beers, die sich auf § 26 des Verlagsgesetzes beziehen, auf die Parallele zwischen diesem und dem vorhergehenden Paragraphen, sowie auch auf das Verhältnis zu § 25 der Buchhändler-Verlagsordnung lassen erneut erkennen, daß von dem Boden des Spezialgesetzes aus die Frage in zutreffender Weise über-

haupt nicht beantwortet werden kann. Wie in dem Gutachten des Unterzeichneten schon betont wurde, ist nach § 26 der Autor in der Verfügung über die Exemplare nicht beschränkt und die Versuche, aus dem Inhalte des § 26 die Beschränkung abzuleiten, sind geeignet, die Richtigkeit dieser Ansicht zu bestätigen.

Das Verfügungsrecht des Autors unterliegt aber den Schranken, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche ergeben. Die Schranke der Rechtsausübung, die durch die §§ 226, 826, bezw. § 157 B.G.-B. gebildet wird, muß auch der Autor beachten, der nach § 26 Exemplare von dem Verleger erworben hat. Gewiß hat der Autor bezüglich des erworbenen Exemplars die Stellung des Eigentümers (Beer, S. 29), aber die Ausübung des Eigentumsrechts unterliegt auch gewissen Schranken und die soeben angeführten Bestimmungen enthalten zwar nicht die alleinigen, wohl aber die wichtigsten Schranken, denen die Ausübung des Eigentumsrechts wie jedes Rechts unterstellt ist. Hier begegnen wir nun bei Beer der grundsätzlichen Bestreitung der Möglichkeit der Anwendung dieser Paragraphen und insbesondere des § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die betreffenden Verhältnisse, die sich auf das Erkenntnis des Reichsgerichts stützt (Bd. 53, Nr. 124 der Entscheidungen in Zivilsachen), wonach die Ausübung obligatorischer Rechte für die Anwendung dieser Vorschrift kaum ein geeignetes Feld darbiete. Es braucht in diesem Zusammenhang nicht untersucht zu werden, ob nicht das Reichsgericht die Bedeutung des Schikaneparagraphen in diesem Erkenntnis überhaupt zu eng aufgefaßt hat und ob nicht zwischen der Entscheidung und andern Erkenntnissen ein gewisser Widerspruch besteht. Richtig ist ja, daß das Anwendungsgebiet des Schikaneparagraphen, das vor allem praktische Wichtigkeit besitzt, nicht das der obligatorischen Rechte ist. Allein der Autor, der die bezogenen Exemplare verkauft, handelt ja in Ausübung seines Eigentumsrechts, nicht in Ausübung des in § 26 geregelten obligatorischen Rechts; dieses obligatorische Recht besteht in dem Anspruch des Autors auf Überlassung der Exemplare zu dem niedrigsten Preise; mit der Überlassung ist das obligatorische Recht konsumiert und der Autor Eigentümer der Exemplare geworden; was er mit denselben nun anfängt, fällt nicht mehr in die Sphäre der Ausübung eines obligatorischen Rechts, sondern in diejenige der Ausübung des Eigentumsrechts, und daher würde grundsätzlich die Möglichkeit der Anwendbarkeit des § 226 auch dann bestehen, wenn man das Geltungsgebiet obligatorischer Rechte davon so gut wie gänzlich ausschließen wollte.

Es kann aber des weitern auch die gegen die Heranziehung der §§ 157 und 826 B.G.-B. gerichtete Kritik Beers nicht als berechtigt erachtet werden. Weshalb soll denn ein grundsätzliches Bedenken dagegen bestehen, § 157 bei Auslegung des Verlagsgesetzes heranzuziehen? Die Auffassung, von der Beer hierbei ausgeht, muß als eine zu enge bezeichnet werden, sie trägt der Bedeutung, die dem Grundsatz von Treu und Glauben in dem Bürgerlichen Gesetzbuch zukommt, nicht genügend Rechnung. Es darf in dieser Beziehung auf das hingewiesen werden, was Stammeler in dem »Recht der Schuldverhältnisse« (S. 43) hierüber sagt; er bemerkt »Treu und Glauben ist die Norm zur Entscheidung eines rechtlichen Streitiges, welche in einer besonderen Sachlage im Sinne des sozialen Ideals das Richtige angibt. Zwei widerstrebende Interessen von Privatpersonen stehen einander gegenüber, ein feindselig verschiedenes Begehren und Erbitten ist vorgetragen — so soll der Richter fragen: Wie ist hier die Entscheidung unter ihnen zu treffen, wenn ein sozialideelles Verhalten hier stattfände, wenn jeder von ihnen